

## **Satzung zur Regelung von Fragen des öffentlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Inchenhofen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.
  - b) den Feldwegeausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats, den Bauhofmitarbeitern und den örtlichen Obermännern des Bauernverbandes, soweit sich diese auf freiwilliger Basis zur Mitwirkung bereit erklären.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied. Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. b genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse sind vorübergehend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) 1Die Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher erhalten für jede Sitzung des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer vom Gemeinderat eingesetzten Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 40,00 €. 2Abweichend von Satz 1 werden Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses mit 50,00 € entschädigt. 3Satz 1 und 2 gilt sinngemäß für andere beigezogene sachkundige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
  - (2a) 1Die Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher erhalten weiterhin eine Entschädigung von je 40,00 € für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen sie
    - a) als Vertretung des Gemeinderates entsandt wurden, sofern keine Entschädigung von der einberufenen Seite erfolgt, oder
    - b) vom ersten Bürgermeister/Bürgermeisterin hinzugezogen, entsandt, beauftragt oder eingeladen wurden.Für die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entfällt diese Entschädigung aufgrund der monatlich gewährten Pauschalentschädigung.
  - (2b) Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich digital abrufen, erhalten bei Einsatz eigener Endgeräte und der eigenen digitalen Infrastruktur eine jährliche Technikpauschale von 70,00 €. Hiermit ist außerhalb der technischen Infrastruktur auch der Aufwand für Druckerpapier und manueller Aktenhaltung abgedeckt.

- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Absätze 2 bis 3 gelten für Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

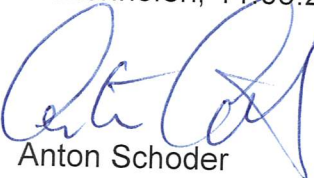
#### **§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020, zuletzt geändert am 11.04.2024 außer Kraft.

Inchenhofen, 11.05.2026

  
Anton Schoder

Erster Bürgermeister



